

Transparenzregister – Fragen und Antworten

I. Stiftungen

1. Muss eine Stiftung zur Eintragung im Transparenzregister angemeldet werden, auch wenn sie schon im Stiftungsverzeichnis eingetragen ist?

Die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung ist zwingend. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis ist nicht ausreichend. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gilt dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist (vgl. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG).

Dem Transparenzregister sind auch die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung (vgl. § 3 Abs. 3 GwG) mit den von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Daten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Begünstigten.

Für öffentlich-rechtliche Stiftungen gilt die Meldepflicht nicht.

2. Unter welchem Namen muss eine meldepflichtige Stiftung in das Transparenzregister angemeldet werden?

Die Stiftung ist immer unter ihrem vollständigen in der Satzung gewählten Namen anzumelden. Abweichungen von der Stiftungssatzung sind nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung im Stiftungsverzeichnis unter einem anderen (abgekürzten) Namen aufgeführt ist.

3. Sind von gemeinnützigen rechtsfähigen Förderstiftungen, die Fördergelder (auch) an natürliche Personen (z. B. Studenten) vergeben, sämtliche Fördermittelempfänger als wirtschaftlich Berechtigte zu benennen?

Begünstigte im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Sofern diese Personen noch nicht bestimmt sind, ist die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden.

4. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG ist jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, zu melden. Sind damit Personen gemeint, die in der Satzung als Begünstigte bestimmt worden sind oder gilt die Regelung für alle Personen, die Leistungen aus dem verwalteten Vermögen erhalten?

Siehe Antwort zu Frage I.3.

5. Wie sind noch unbekannte künftige Begünstigte einer Gruppe (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG) zu benennen? Welches Formular des Transparenzregisters ist zu verwenden?

Die Gruppe von künftigen Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist wie im Stiftungsgeschäft bezeichnet zu benennen. Die Möglichkeit zur Angabe von Gruppen als wirtschaftlich Berechtigte kann bei der Eintragung ausgewählt werden.

6. Sind auch die möglichen Ausfallbegünstigten, also diejenigen zu benennen, die erst dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten höherer Klassen vorhanden sind oder besteht die Meldepflicht erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Begünstigung?

Siehe Antwort auf Frage 5. Zunächst ist entscheidend, dass die Begünstigten im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind. Sind diese dort nur als Ausfallbegünstigte bezeichnet, so erhalten sie erst einen Anspruch gegen die Stiftung bzw. Zuwendungen von ihr, wenn die Begünstigten höherer Klassen ausgefallen sind. Erst dann sind sie als wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

7. Wer ist zu melden, wenn z. B. eine gemeinnützige Stiftung zu dem Ergebnis kommt, dass sie keine Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte melden kann (weil diese im Stiftungsgeschäft nicht konkretisiert sind)?

In diesem Fall sind die Vorstandsmitglieder zu melden. Vorstandsmitglieder gelten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG stets und auch neben Begünstigten als wirtschaftlich Berechtigte.

Gibt es Personen, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben (z.B. durch ein Vetorecht), sind auch diese zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG).

8. Sind auch Stifter wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG?

Der Stifter kann, wenn er nicht Mitglied des Vorstands ist oder einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, nur als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG) wirtschaftlich Berechtigter sein. Der Stifter als solcher wird von der Regelung nicht erfasst und muss daher dem Transparenzregister auch nicht mitgeteilt werden. Hätte der Gesetzgeber den Stifter als wirtschaftlich Berechtigten erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich in § 3 Abs. 3 GwG normiert.

9. Müssen eingetragene Fördervereine und rechtsfähige Stiftungen die gleichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitteilen?

Nein. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist ergibt sich:

- bei eingetragenen Fördervereinen aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG und
- bei rechtsfähigen Stiftungen aus § 3 Abs. 1 und 3 GwG.

Eingetragene Fördervereine müssen also z. B. Begünstigte nicht melden, da für sie § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG nicht gilt (siehe § 19 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 GwG).

10. Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter mitzuteilen, wenn eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts an einer Vereinigung beteiligt ist?

Für die Stiftung selbst ändert sich durch das Beteiligungsverhältnis nichts. Ihre wirtschaftlich Berechtigten sind zum Transparenzregister zu melden.

Eine Besonderheit kann sich jedoch für die Mitteilungspflicht der Vereinigung ergeben, an der die Stiftung beteiligt ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die Stiftung mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Soweit in diesen Fällen eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben kann, ist sie nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG (auch) mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung und von dieser dem Transparenzregister mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stiftungsvorstand nur aus einer natürlichen Person besteht.

Die Angaben zum mittelbar wirtschaftlich Berechtigten sowie zukünftige Änderungen sind der mitteilungspflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 3 GwG unverzüglich mitzuteilen.

II. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

- 1. Ein die wirtschaftliche Berechtigung begründendes wirtschaftliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GwG kann sich auch aus Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner bzw. mehreren Anteilseignern untereinander ergeben. Dazu zählen bspw. kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen. Soll hier nur diejenige natürliche Person als wirtschaftlicher Berechtigter angesehen und gemeldet werden, welche den Gesellschafterpool beherrscht?**

Sofern sich derartige Vereinbarungen bereits aus anderen Registern ergeben (z. B. im Rahmen der Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 40, 41 WpHG, bei denen auch die Regeln über die wechselseitigen Zurechnungen von Stimmrechten nach § 34 Abs. 2 WpHG gelten), greift die Fiktion aus § 20 Abs. 2 GwG, so dass eine gesonderte Mitteilung nicht nötig ist.

Wenn sich derartige Stimmbindungs-, Pool-, oder Konsortialvereinbarungen allerdings nicht aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergeben, dann kommt es für die Mitteilungspflicht nach dem GwG darauf an, wer Kontrolle ausüben kann. In einer Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarung, bei dem nur eine Person zur Vertretung ermächtigt ist (sog. Poolführer), gilt diese aufgrund ihres beherrschenden Einflusses als wirtschaftlich Berechtigter. Sind mehrere oder alle Poolmitglieder einzeln zur Vertretung des Pools berechtigt oder befähigt, ist jedes der vertretungsberechtigten Poolmitglieder wirtschaftlich Berechtigter. Darf der Pool nur aufgrund einer Mehrheitsentscheidung durch einzelne oder mehrere Mitglieder vertreten werden, gilt mangels eines beherrschenden Einflusses keines der Pool-Mitglieder als wirtschaftlich Berechtigter.

Hält ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter allerdings zusätzlich mehr als 25 % der Kapitalanteile an der Vereinigung oder kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte, so ist er auch dann wirtschaftlich Berechtigter, wenn er kein Alleinvertretungsrecht in Bezug auf den Pool innehat. Er ist dem Transparenzregister mitzuteilen, sofern die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 GwG nicht erfüllt sind.

2. Existiert bei gemeinnützigen juristischen Personen (etwa der gemeinnützigen GmbH) eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen. Auch gemeinnützige juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind nach § 20 Abs. 1 GwG mitteilungspflichtig. Es finden damit die allgemeinen Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Anwendung. Wenn keine natürliche Person als wahrer wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann (die nachfolgende Textpassage gilt nur bis zum 01. Januar 2020: „oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist“), greift die Fiktion aus § 3 Abs. 2 S. 5 GwG. Es gilt dann als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners. Soweit sich der oder die fiktive/n wirtschaftlich Berechtigte/n mit (aktuellem) Namen, Geburtsdatum und dem aktuellen Wohnort bereits aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergibt/ergeben, muss keine gesonderte Meldung erfolgen.

3. Müssen auch fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden?

Ja. Soweit das Gesetz eine solche Fiktion wie in § 3 Abs. 2 S. 5 GwG aufstellt, besteht eine entsprechende Meldepflicht. Ergeben sich die von § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG geforderten Angaben über den bzw. die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nicht aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und

Eintragungen, die aus den in § 20 Abs. 2 S. 1 GwG aufgeführten Registern elektronisch abrufbar sein müssen, ist eine Eintragung in das Transparenzregister notwendig. Die Staatsangehörigkeit muss sich für die Mitteilungsfiktion nicht aus den Registern bzw. Eintragungen/Dokumenten ergeben.

4. Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter zu melden, wenn es zwar hinter einer Gesellschaft natürliche Personen als Anteilseigner gibt, diese allerdings jeweils nur mit 25 % (oder weniger) an derselben beteiligt sind (und auch nicht anderweitig Kontrolle ausüben)?

Die Anteilseigner sind aufgrund ihrer niedrigen Beteiligung an der Gesellschaft keine wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG. Da man in den Fällen derartigen Streubesitzes aber nicht ausschließen kann, dass ein anderweitiger "wahrer" wirtschaftlich Berechtigter nach den Kriterien des § 3 Abs. 1 und 2 GwG existiert, beispielsweise durch eine Stimmrechtsvereinbarung, ist dies zunächst zu ermitteln. Verläuft die Prüfung ergebnislos und existieren keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, so ist der "fiktive" wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zu melden. Soweit die gesetzliche Vertretung mehreren Personen obliegt, erfasst die Mitteilungspflicht der Vereinigung alle gesetzlichen Vertreter. § 20 Abs. 2 GwG findet auch bei den fiktiv wirtschaftlich Berechtigten Anwendung.

5. Eine natürliche Person ist aus mehreren Gründen (z. B. Stimmrechte und Kapitalanteile über jeweils 25 %) wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG. Entfällt mit Blick auf die Mitteilungsfiktion in § 20 Abs. 2 GwG die Mitteilungspflicht bereits dann, wenn sich „nur“ für eine der Varianten der wirtschaftlichen Berechtigung aus den elektronisch abrufbaren Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den von § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergibt?

Ja. Sind auch nur für einen der Gründe die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG erfüllt, ist dies ausreichend. Dies gilt auch dann, wenn die ab 2020 geforderte Angabe der Staatsangehörigkeit fehlt.

Beispiel: Wenn ein Gesellschafter 30 % der Anteile der Vereinigung hält und zusätzlich 90 % der Stimmrechte qua Stimmbindung kontrolliert, greift die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG bereits dann, wenn sich seine Gesellschaftsanteile aus der elektronisch aus dem Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste ergeben. Falls diese wirtschaftliche Berechtigung aufgrund der Kapitalanteile entfällt, ist eine Eintragung aufgrund der Stimmbindungsvereinbarung notwendig (sofern diese sich nicht in elektronisch abrufbarer Form aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den von § 20 Abs. 2 GwG bezeichneten Registern ergibt).

6. Wie weit reicht die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG? Reicht es, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte aus einer Zusammenschau von Eintragungen und Dokumenten im Sinne von §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 GwG ergibt?

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG gilt dann als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 GwG) aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben und diese elektronisch aus den in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Registern abrufbar sind. Eintragungen im Transparenzregister können die Fiktionswirkung nicht auslösen.

Es ist zutreffend, dass die entsprechende Mitteilungspflicht bereits dann entfällt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten infolge einer Zusammenschau dieser Dokumente und Eintragungen in den in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ergeben.

Bei einer Beteiligungskette greift diese Meldefiktion auch dann, wenn die Muttergesellschaft über 25 % der Kapitalanteile an der Tochtergesellschaft hält und eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Muttergesellschaft ausüben kann. Ergeben sich die Beteiligung der Muttergesellschaft sowie der (aktuelle) Name, Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten in elektronisch abrufbarer Form aus den in § 20 Abs. 2 GwG bezeichneten Registern, profitiert auch die Tochtergesellschaft von der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG.

7. Welche Voraussetzungen hat die Mitteilungsfiktion bei einer GmbH?

Bei einer GmbH mit einem tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten ist für die Mitteilungsfiktion erforderlich, dass über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll elektronisch abrufbar ist (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG) und daraus alle Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zu entnehmen sind (Ausnahme ab 2020: Staatsangehörigkeit). Ergeben sich die erforderlichen Angaben z. B. nur aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung oder einem Gesellschaftsvertrag, der nicht als Musterprotokoll gilt, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion.

Bei einer GmbH, die nur fiktiv wirtschaftlich Berechtigte (= Geschäftsführer) hat, können sich die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG auch aus dem aktuellen oder chronologischen Abdruck des Handelsregisters ergeben.

8. Muss eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen, wenn die Eintragungen oder Dokumente in einem Register nach § 20 Abs. 2 GwG unvollständig sind?

Soweit die Eintragung in den von § 20 Abs. 2 GwG bezeichneten Registern nicht aktuell, unvollständig oder nicht elektronisch abrufbar ist, kann die Vereinigung nicht von der Regelung des § 20 Abs. 2 GwG (Mitteilungsfiktion) profitieren. Soll dies erreicht werden, muss die Vereinigung dafür Sorge tragen, dass der Registereintrag entsprechend ergänzt, aktualisiert und elektronisch abrufbar wird.

Ein vollständiger und elektronisch abrufbarer Registereintrag hat den Vorteil, dass ein ansonsten erforderlicher Transparenzregistereintrag nicht aktuell gehalten werden muss (z. B. bei einem Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel). Zudem ist die jeweilige Vereinigung in der Regel ohnehin dazu verpflichtet, ihren Registereintrag aktuell und vollständig zu halten. Nach Korrektur des Registereintrages ist eine gesonderte Meldung nicht erforderlich. Alternativ kann jedoch auch eine (vollständige) Meldung zum Transparenzregister erfolgen.

9. Was folgt aus der Änderung des § 40 GmbHG, der nun die Auflistung der prozentualen Verteilung der Gesellschaftsanteile fordert? Kann die Mitteilung auch ohne Prozentangaben in der Gesellschafterliste fingiert werden?

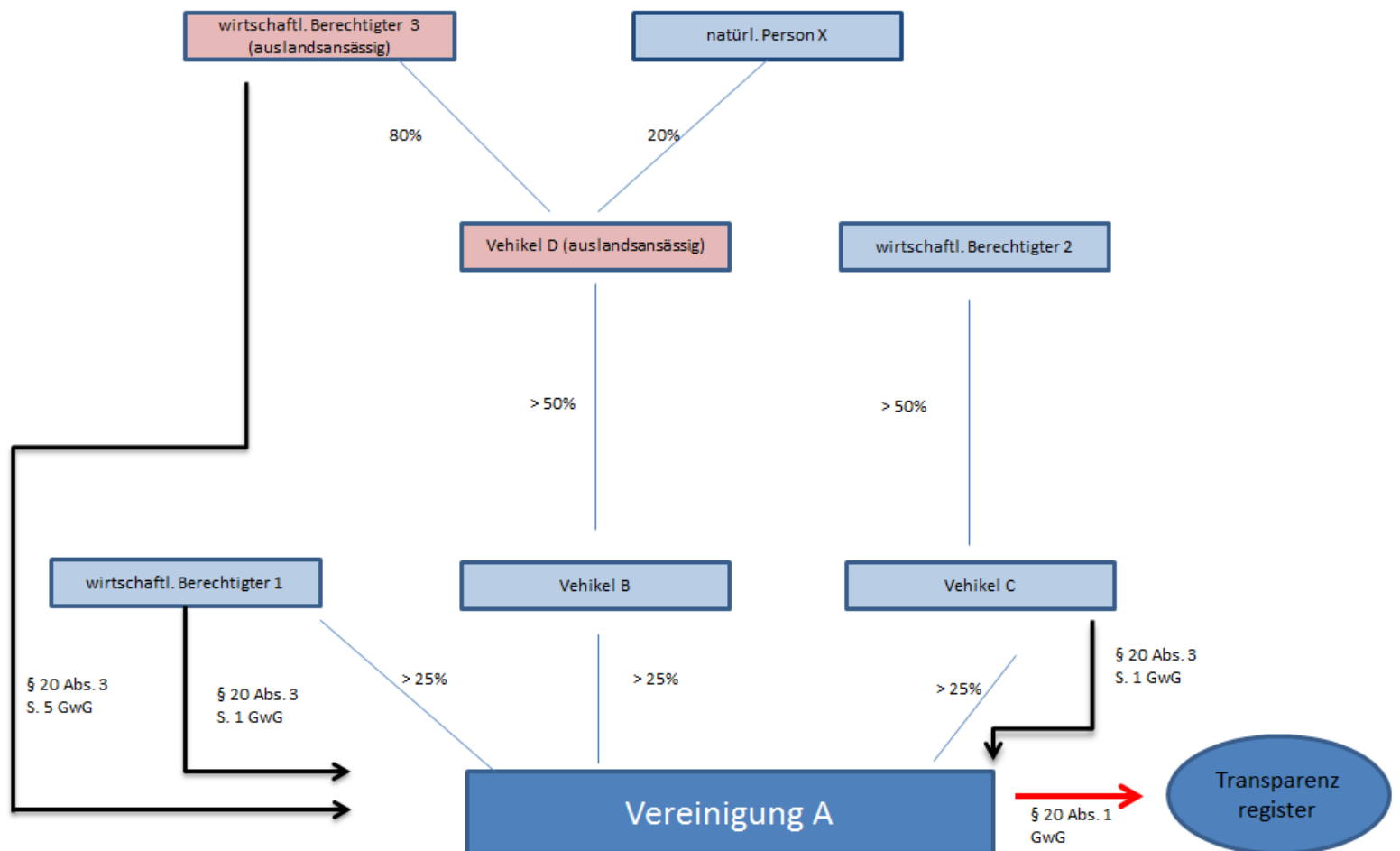
Der seit dem 26.06.2017 geltende § 40 Abs. 1 GmbHG fordert, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dies ist vielfach nicht gegeben.

Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH zum Transparenzregister ist jedoch nicht erforderlich, wenn in der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass § 20 Abs. 2 GwG Anwendung finden kann.

10. Anteilseigner ausländischer Gesellschaften bei Beteiligungsketten: Sind die Meldepflichten im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG eines betroffenen Unternehmens auf die erste Stufe beschränkt, wenn dessen Anteilseigner seinen Wohnsitz im Ausland hat?

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zur natürlichen Person des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) an das Transparenzregister zu melden. Wenn in einer Beteiligungskette der wirtschaftlich Berechtigte erst an der Spitze der Kette steht, so statuiert § 20 Abs. 1 GwG für die jeweilige Vereinigung zunächst einmal die Pflicht, die Angaben über diesen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Ob der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland wohnhaft ist oder nicht, spielt für die Mitteilungspflicht keine Rolle. Es sind also auch ausländische wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

Im Innenverhältnis zur Gesellschaft sind die Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigter sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, selbst verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu übermitteln (§ 20 Abs. 3 S. 1 GwG). Stehen Anteilseigner unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Abs. 3 S. 5 GwG). Auch diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob der Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigte seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat oder nicht. Die Gesellschaft meldet dann die so erlangten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den von § 20 Abs. 2 GwG bezeichneten Registern elektronisch abrufbar, so treffen auch die Anteilseigner bzw. die wirtschaftlich Berechtigten im Innenverhältnis zur Gesellschaft keine Angabepflicht (§ 20 Abs. 4 GwG).



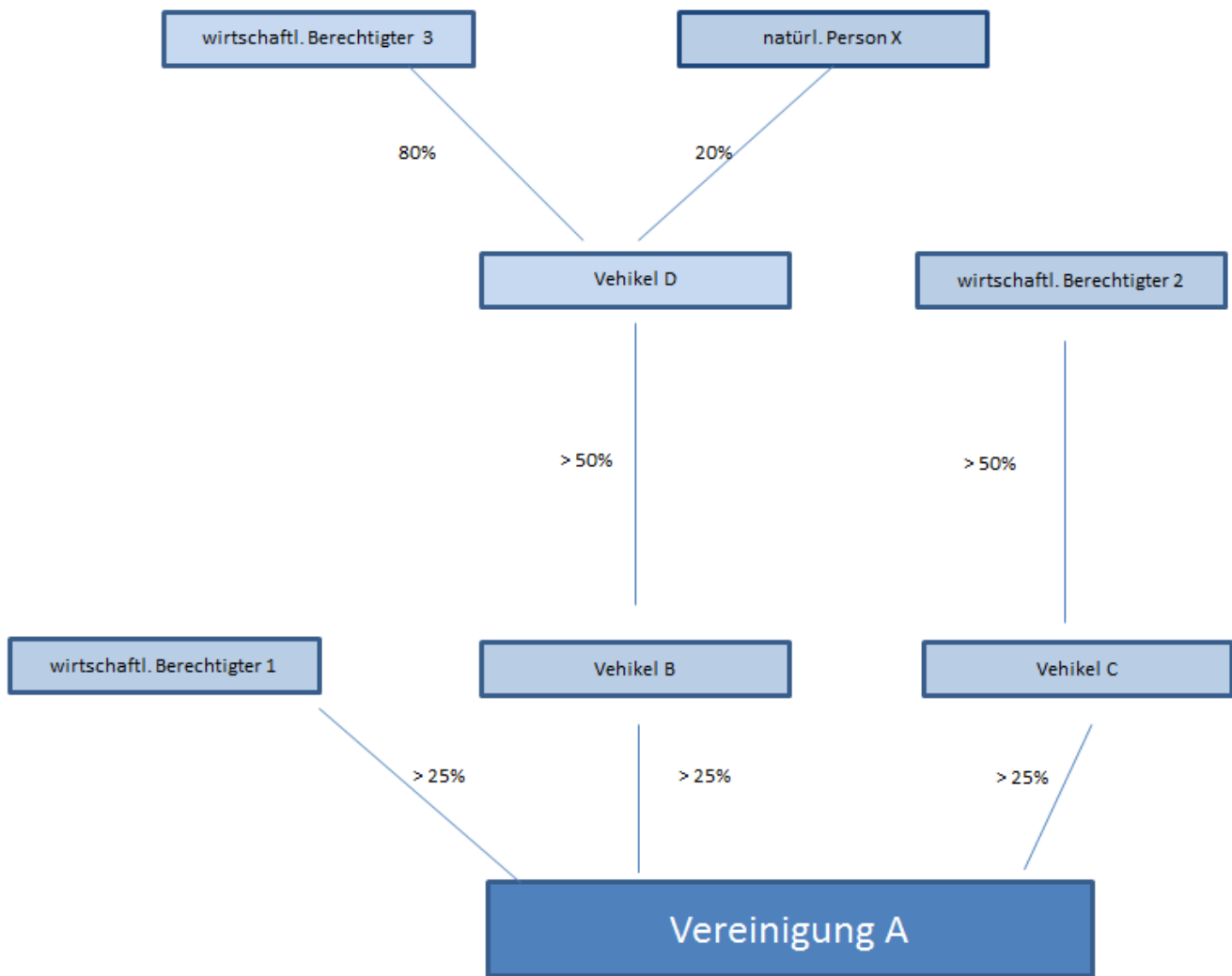
11. Kann die Mitteilung bei Beteiligung ausländischer Gesellschaften nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert werden? Erfüllen ausländische Register die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 S. 1 GwG?

Bei Beteiligung ausländischer Vereinigungen, hinter denen ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG steht (wie bei Frage 10 Vehikel D mit dem wirtschaftlich Berechtigten 3), scheidet die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG grundsätzlich aus. Ausländische Register erfüllen nicht die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 S. 1 GwG. Die Norm verweist ausdrücklich nur auf die dort genannten deutschen Register.

Eine Ausnahme besteht i. S. v. § 20 Abs. 2 S. 2 GwG allerdings für Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beteiligungskette allein aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG, die aus den deutschen Registern nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG elektronisch abrufbar sein müssen, ermittelbar ist. Es wird insoweit auf die Frage III. 5. verwiesen.

12. An das Transparenzregister erfolgt keine Konzernmeldung. Wie wird bei verschachtelten Strukturen verfahren? Sind die jeweiligen Gesellschaften isoliert zu betrachten und ist für jede Gesellschaft der wirtschaftlich Berechtigte zu melden oder sind sämtliche Beteiligungen zu „durchschauen“, so dass letztendlich doch eine Art Konzernmeldung erfolgen muss?

Es wird jede einzelne Gesellschaft isoliert betrachtet. Dabei sind jedoch auch die jeweiligen Beteiligungen zu berücksichtigen, da daraus ggf. mittelbar wirtschaftlich Berechtigte folgen.



Die Vereinigung A hat drei wirtschaftlich Berechtigte, die sie grundsätzlich melden muss. Die natürliche Person X hinter dem Vehikel D ist kein wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung A (und daher von dieser schon deshalb nicht zu melden), weil sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Vehikel D hat.

Daneben bestehen für Vehikel B, C und D eigenständige Mitteilungspflichten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister. Die Pflicht zur Meldung gilt aber bereits nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die beispielsweise aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar sind.

13. Müssen als wirtschaftlich Berechtigte auch Unterbeteiligte gemeldet werden, die im Zuge der Unterbeteiligung auf mehr als 25 % kommen?

Soweit eine Unterbeteiligung dazu führt, dass der Unterbeteiligte mittelbar Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % kontrolliert (§ 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG), gilt dieser als wirtschaftlich Berechtigter und ist dem Transparenzregister mitzuteilen.

14. Fallen auch Optionsverträge mit einem Anspruch auf zukünftige Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % darunter?

Solange die Option nicht ausgeübt wird und soweit durch die Option keine vergleichbare Kontrolle nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG entsteht, begründet deren Vorhandensein allein keine Meldepflicht.

15. Ist für die Mitteilungsfiktion die elektronische Abrufbarkeit der Eintragungen und Dokumente nach § 22 Abs. 1 S. 1 GwG erforderlich?

Die Pflicht zur Mitteilung der von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gilt nur dann nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn diese aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten ergeben und die Angaben elektronisch abrufbar sind.

16. Gilt die Verpflichtung zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister auch für kommunale Unternehmen?

Ja, soweit sie als juristische Person des Privatrechts (z. B. als GmbH) oder (wohl nur in Ausnahmefällen) als eingetragene Personengesellschaft organisiert sind. Die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG kann auch hier Anwendung finden. Ein mittelbar wirtschaftlich Berechtigter hinter der Beteiligung der Kommune (beispielsweise des Bürgermeisters) scheidet aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 3 GwG jedoch aus, da sich der beherrschende Einfluss der natürlichen Person auf eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG beziehen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts zählen nicht dazu.

Sind also ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung beteiligt, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG stets der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.

17. Müssen dem Transparenzregister auch Kommanditisten und Komplementäre einer KG gemeldet werden, obwohl die Angaben zu den Gesellschaftern und die Haftsummen im aktuellen Abdruck des Handelsregisters stehen?

Bei einer KG sind natürliche Personen als Komplementäre in aller Regel schon allein aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG. Wenn im Handelsregister eine gemeinschaftliche Vertretung für mehrere Komplementäre eingetragen ist, bleibt die besondere Stellung des Komplementärs als geschäftsführender

Gesellschafter und somit wirtschaftlich Berechtigter bestehen. Gleiches gilt für die Fälle in denen der Komplementär nur zu einer gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt ist, zum Beispiel mit einem Prokuristen. Ein Komplementär gilt nur dann nicht als wirtschaftlich Berechtigter, wenn er gemäß des Handelsregistereintrags der KG gänzlich von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Soweit die Komplementäre natürliche Personen und die einzigen wirtschaftlich Berechtigten sind und Name, Wohnort sowie das Geburtsdatum aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters ersichtlich sind, greift die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG.

Sind dagegen juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften Komplementäre und werden diese von natürlichen Personen i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG beherrscht, greift die Fiktion in Bezug auf die KG nur, wenn sich die von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben und die „Beherrschung“ in elektronisch abrufbarer Form aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 GwG ergibt.

Die Mitteilung kann im Regelfall (zu Ausnahmen siehe die nachfolgende Nr.) allerdings nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG fingiert werden, wenn neben dem/den Komplementär/en auch Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte der KG sind.

Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme i. S. v. § 171 HGB, § 40 Nr. 5 c HRV lässt keine Rückschlüsse auf die Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zu. Die Pflichteinlage der Kommanditisten sowie die prozentuale Verteilung der Kapitalanteile können ganz erheblich von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Einlage des Komplementärs die von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht ermitteln.

Ist einer der Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigter, besteht für die KG grundsätzlich die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister. Soweit in diesem Fall für die Angaben zu den Komplementären auf die elektronisch abrufbaren Angaben aus dem Handelsregister Bezug genommen werden soll, ist dies im Transparenzregister kenntlich zu machen. Das Feld „weitere wirtschaftliche Berechtigte ergeben sich aus den Registern“ ist auszuwählen.

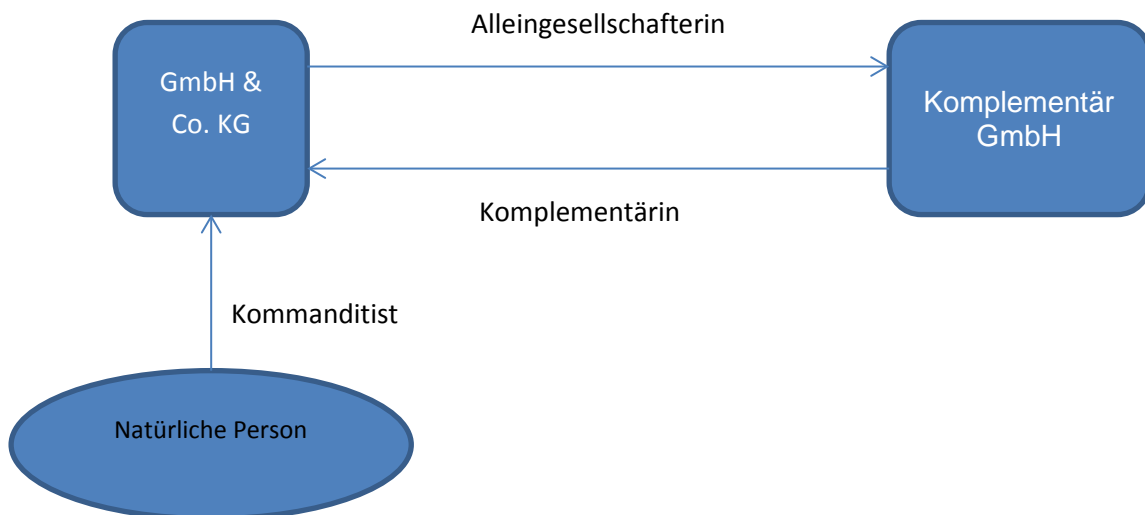
18. In welchen Ausnahmefällen kann bei einer KG bzw. einer GmbH & Co. KG die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen?

Abgesehen von dem unter der Nr. 15 beschriebenen Fall kann bei einer KG nur bei speziellen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen. Diese Sonderfälle betreffen:

a) Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten

Die KG ist bei dieser Rechtsgestaltung die Alleingesellschafterin der GmbH und die GmbH ist ihrerseits Komplementärin der KG. Die einzige natürliche Person ist der Kommanditist. Sind dessen Name, Wohnort und Geburtsdatum aus dem Handelsregistereintrag der KG ersichtlich und ergibt sich die Stellung der KG als Alleingesellschafterin aus der elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH, wird die Mitteilung fingiert. Denn nur dann ist transparent, dass der Kommanditist wirtschaftlich Berechtigter der KG mit einem unmittelbar/mittelbar gehaltenen Kapitalanteil von insgesamt 100 % ist (= Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung).

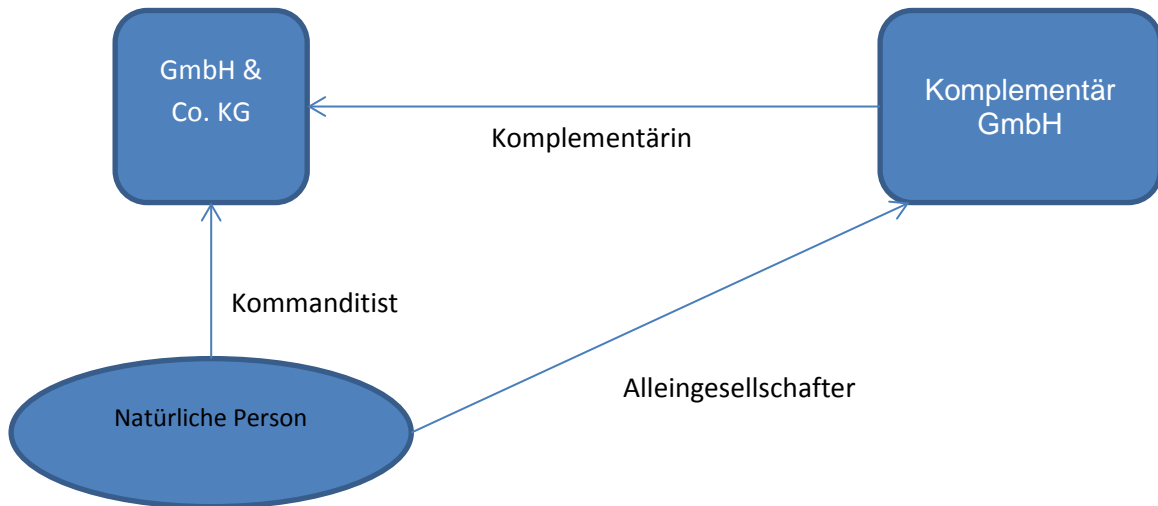
Gleiches gilt, wenn der einzige Kommanditist zusätzlich zur KG auch Gesellschafter der GmbH ist.



b) Ein-Personen-GmbH & Co. KG

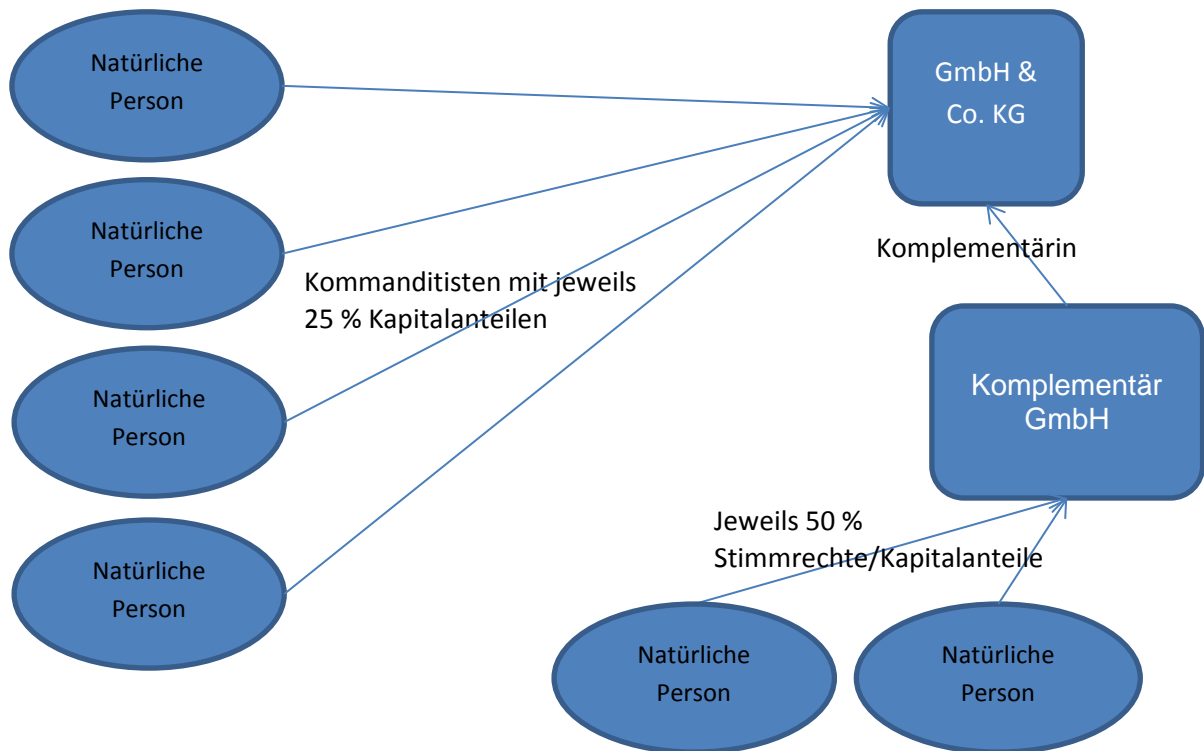
Bei dieser Rechtsgestaltung ist der einzige Kommanditist gleichzeitig Alleingeschafter der Komplementär-GmbH. Für die Mitteilungsfiktion der KG

ist es notwendig, dass die Komplementär-GmbH die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG erfüllt. Nur dann ist ersichtlich, dass der Kommanditist auch Alleingesellschafter der GmbH & Co. KG ist.



c) Kein Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG

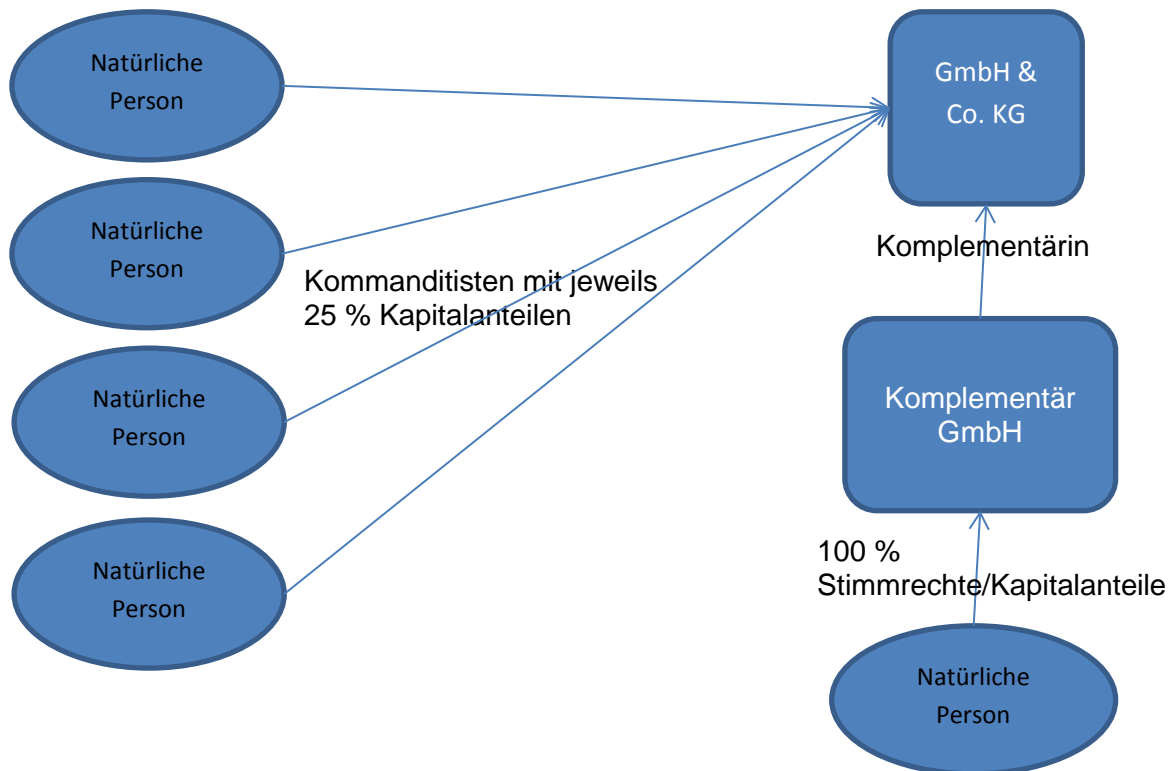
Ist kein Kommanditist und auch kein Komplementär einer GmbH & Co. KG „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der gesetzliche Vertreter der KG als wirtschaftlich Berechtigter. Für die KG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister in diesem Fall als erfüllt, wenn Name, Wohnort und Geburtsdatum aller Geschäftsführer der Komplementär-GmbH aktuell und vollständig aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters abrufbar sind.



d) Nur der Komplementär gilt als wirtschaftlich Berechtigter

Gilt kein Kommanditist aufgrund seiner Kapitalanteile oder Stimmrechte als wirtschaftlich Berechtigter und sind eine oder mehrere natürliche Personen Komplementäre, wird die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert, wenn sich die aktuellen Vor- und Nachnamen, Wohnorte und Geburtsdaten aller Komplementäre aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters ergeben. Ist Komplementärin eine Gesellschaft, müssen sich für die Fiktion der KG von derjenigen natürlichen Person, die die Komplementär-Gesellschaft nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG beherrscht, der aktuelle Vor- und Nachname, der Wohnort, das Geburtsdatum sowie Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 GwG ergeben, die in den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG elektronisch abrufbar sind.

In dem unten aufgeführten Beispiel wäre also Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion der KG, dass sich Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum des Alleingeschafters der Komplementär-GmbH aus einer im Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergeben.



19. Ist ein Bevollmächtigter als wirtschaftlich Berechtigter zu melden?

Weder die gewillkürte (rechtsgeschäftliche) noch die gesetzliche Vertretungsmacht begründet für den Bevollmächtigten eine Rechtsstellung, die ihn neben oder an Stelle des Vertretenen als wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG qualifiziert. Es sind daher weder „Generalbevollmächtigte“, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder einfache Vertreter wirtschaftlich Berechtigte. Gleiches gilt für gesetzliche Vertretungsverhältnisse, sofern es sich nicht um fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG handelt. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 112 BGB ist, soweit die Voraussetzungen des § 3 GwG erfüllt sind, nur der Minderjährige wirtschaftlich Berechtigter. Die Eltern sind, wenn sie über keine eigenen Geschäftsanteile oder Stimmrechte in entsprechender Höhe verfügen, keine wirtschaftlich Berechtigten. Sie müssen daher auch nicht in das Transparenzregister eingetragen werden.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Bevollmächtigte Geschäftsanteile treuhänderisch verwalten oder die Vollmacht so atypisch mit Kontrollmacht ausgestaltet ist, dass sie der dinglichen Treuhand ähnelt.

20. Ist der Geschäftsführer zusätzlich zu den wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile halten bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren?

Nein. Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter nur dann als wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister zu melden, wenn tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorhanden sind. Sind in diesem Fall die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben zu den Geschäftsführern aktuell und vollständig aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters ersichtlich, ist nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG keine Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich.

Im Falle einer Mitteilung ist bei Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung auf § 19 Abs. 3 Nr. 1 c GwG abzustellen.

Hält der Geschäftsführer jedoch mehr als 25 % der Kapitalanteile bzw. kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte oder übt er in vergleichbarer Weise Kontrolle über die Gesellschaft aus, ist er tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter und als solcher grundsätzlich dem Transparenzregister mitzuteilen. In diesem Fall ist bei Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung § 19 Abs. 3 Nr. 1 a GwG anzugeben. Ggf. greift jedoch bei elektronischer Abrufbarkeit der Gesellschafterliste die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG.

21. Wer gilt nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter, wenn die Kapital- oder Stimmrechtsanteile treuhänderisch verwaltet werden?

Kontrolliert der Treuhänder Kapital- oder Stimmrechtsanteile von über 25 % (oder übt er auf sonstige Weise Kontrolle aus), gelten sowohl der Treuhänder aufgrund seiner unmittelbaren Kontrolle als auch der Treugeber aufgrund seiner mittelbaren Kontrolle als wirtschaftlich Berechtigte.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere eigenständig agierende Treugeber verwaltet, kommt es darauf an, wie hoch der dem einzelnen Treugeber im Innenverhältnis zurechenbare Anteil ist. Überschreitet der zurechenbare Anteil die Grenze von 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, gilt der jeweilige Treugeber zusätzlich zu dem Treuhänder als wirtschaftlich Berechtigter.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere gemeinschaftlich agierende Treugeber verwaltet (sog. Pool), gilt neben dem Treuhänder nur derjenige Treugeber als wirtschaftlich Berechtigter, der im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 4 GwG beherrschenden Einfluss über den Treugeber-Pool ausüben kann.

22. Führt ein Zustimmungs-, Veto- bzw. Widerspruchsrecht zu einer wirtschaftlichen Berechtigung?

Hat eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung, gilt sie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG als wirtschaftlich Berechtigter (Kontrolle auf sonstige Weise).

Kann das Widerspruchsrecht bei einem „Widerspruchspool“ nur durch alle Poolmitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemeinschaftlich ausgeübt werden, gelten die einzelnen Mitglieder des Pools nicht als wirtschaftlich Berechtigte. Anders ist dies allerdings, wenn jedes Poolmitglied das Widerspruchsrecht eigenständig ausüben kann oder darf (siehe dazu auch Frage II. 1.).

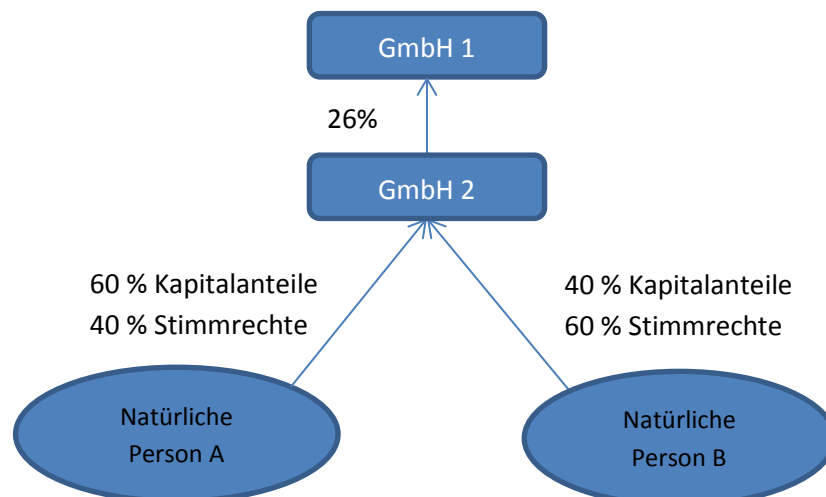
Für Stiftungen gilt dies entsprechend. Der Inhaber eines Widerspruchsrechts gegen Entscheidungen des Stiftungsvorstandes oder -rates gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter.

23. Reicht für einen beherrschenden Einfluss bzw. eine mittelbare wirtschaftlich Berechtigung i. S. v. § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auch die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttergesellschaft?

Hält eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % (oder übt sie auf sonstige Weise Kontrolle aus), gilt die natürliche Person als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte, die beherrschenden Einfluss auf die „Muttervereinigung“ ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einfluss gilt § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend. Danach ist also insbesondere auf die Mehrheit der Stimmrechte abzustellen.

Gleiches gilt für natürliche Personen, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttervereinigung halten. Auch sie sind mittelbar wirtschaftlich Berechtigte. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GwG, wonach vor allem derjenige als wirtschaftlich Berechtigter gilt, in dessen Eigentum die Vereinigung steht. Dies ist mittelbar auch die natürliche Person, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Mutter hält.

In diesem Beispiel sind folglich A und B mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH 1.

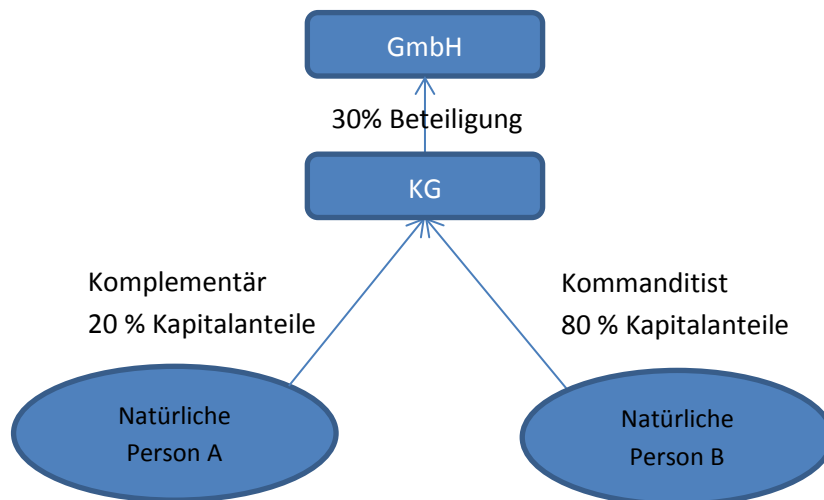


24. Gilt der Komplementär einer KG als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Tochtergesellschaften der KG?

Kontrolliert die KG bei einer mitteilungspflichtigen Vereinigung Kapital- oder Stimmrechtsanteile von über 25 % (oder übt sie auf sonstige Weise Kontrolle aus), gelten nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG die natürlichen Personen als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der Tochtervereinigung, die die Mehrheit der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der KG kontrollieren (siehe Frage zuvor).

Allerdings gilt zusätzlich auch der Komplementär als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Tochtergesellschaften, da er in entsprechender Anwendung von § 290 Abs. 2 Nr. 3 HGB schon nach dem Gesetz als vertretungsberechtigter Gesellschafter die Finanz- und Geschäftspolitik der KG maßgeblich mitbestimmt. An einem beherrschenden Einfluss eines Komplementärs fehlt es allerdings, wenn er von der Vertretung ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist insoweit die Eintragung im Handelsregister.

In diesem Beispiel sind folglich A und B mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH.



III. Transparenzpflichtige Einheiten

- 1. Gilt die Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen, ausschließlich für Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG, juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland?**

Ja. Soweit eine Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 Abs. 1, 2 GwG besteht, sind gegenüber der Vereinigung allerdings auch ausländische Anteilseigner angabepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 3 GwG.

2. Die Mitteilungspflicht nach §§ 20 Abs. 1, 21 GwG gilt nur für Vereinigungen mit Sitz in Deutschland. Ist auf den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz abzustellen?

Bei dem Sitz der Vereinigung ist grundsätzlich auf den Satzungssitz abzustellen. Es sind daher auch deutsche Vereinigungen meldepflichtig, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben. Soweit die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG zur Anwendung kommt, bedarf es keiner gesonderten Mitteilung an das Transparenzregister.

3. Muss sich eine Erbengemeinschaft im Transparenzregister eintragen lassen?

Die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft ist als solche nicht eintragungsfähig bzw. eintragungspflichtig.

Eine Eintragungspflicht kann nur bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts und/oder einer eingetragenen Personengesellschaft zur Erbmasse gehören. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat die in § 20 Abs. 1 GwG verpflichtete Vereinigung die Miterben, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG anzusehen sind, zum Transparenzregister anzumelden. Ebenso stellt sich die Lage dar, wenn durch den Erbfall die Erben in die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG einrücken.

Beispiel: Drei Personen erben gemeinsam und zum Nachlass gehören mehr als 25 % Kapitalanteil an einer juristischen Person. Solange die Erbengemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit Hinweis auf die Erbengemeinschaft einzutragen.

4. Besteht auch für Vereine eine Meldepflicht zum Transparenzregister?

Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine. Dies sind eingetragene Vereine (e. V.) und konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine.

Gelten sämtliche Vorstandsmitglieder als fiktive wirtschaftlich Berechtigte (dies ist der Regelfall), kann die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert werden, wenn Namen, Wohnorte und Geburtsdaten aller Vorstandsmitglieder aus dem aktuellen Abdruck des Vereinsregisters elektronisch abrufbar und insbesondere aktuell sind. Sind die Angaben im Vereinsregister veraltet, greift die Fiktionswirkung nicht. Sie kann jedoch erneut durch eine Aktualisierung des

Vereinsregistereintrages, wozu ein e. V. ohnehin verpflichtet ist, herbeigeführt werden.

Konzessionierte Vereine müssen dagegen – anders als die eingetragenen Vereine – stets gesonderte Meldungen abgeben.

5. Sind Tochtergesellschaften von börsennotierten Gesellschaften zur Mitteilung verpflichtet?

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz notiert sind, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 S. 2 GwG stets als erfüllt. Nach dem Wortlaut ist diese Vorschrift auf die börsennotierten Gesellschaften beschränkt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Regelung auch auf Tochtergesellschaften dieser Gesellschaften auszudehnen, soweit die Muttergesellschaften mindestens 75 % der Kapitalanteile halten, mindestens 75 % der Stimmrechte kontrollieren und keine Kontrolle auf vergleichbare Weise durch einen Dritten vorliegt. In diesen Fällen ist sichergestellt, dass neben der Muttergesellschaft keine wirtschaftlich Berechtigten existieren können.

Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass die gesamte Beteiligungskette von der mitteilungspflichtigen Tochter bis hin zur börsennotierten Muttergesellschaften aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen und den Registern nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG elektronisch ermittelbar ist. Reißt diese Kette an einer Stelle ab, zum Beispiel durch Beteiligung einer ausländischen, nicht börsennotierten Gesellschaft, ist § 20 Abs. 2 GwG bei der Tochter nicht anwendbar.

IV. Gebühren, Prüfung der Daten, Meldefristen und Sanktionen

1. Ist die Mitteilung an das Transparenzregister gebührenpflichtig? Muss ich eine Gebühr zahlen, obwohl ich von der Mitteilungsfiktion profitiere?

Am 22. Dezember 2017 wurde die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3982 veröffentlicht. Die TrGebV ist auf der Internetseite des BVA in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ einsehbar.

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr von zurzeit 2,50 Euro erhoben. Für das Jahr 2017 fällt nur eine halbe Gebühr an.

Gebührenpflichtig sind gem. § 24 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und jede Rechtsgestaltung

nach § 21 GwG – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt.

Die besonderen Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 TrGebV, die ebenfalls unter „Rechtsgrundlagen“ zu finden ist.

2. Mein Verein, meine Stiftung oder meine Gesellschaft ist gemeinnützig, sind wir zur Zahlung der Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verpflichtet?

Alle zuvor genannten Vereinigungen sind nach § 24 Abs. 1 GwG unabhängig von ihrem Zweck zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Folglich hat auch die Gemeinnützigkeit keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht.

3. Ist es Melde- bzw. Auskunftspflichtigen möglich, beim Transparenzregister oder dem Bundesverwaltungsamt verbindlich zu erfragen, ob die bereits vorhandenen Angaben, die aus bestehenden Registern ersichtlich sind, für die Meldefiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 GwG ausreichen?

Eine verbindliche Auskunft zur Wirksamkeit bzw. zum Umfang der Meldefiktion ist nicht vorgesehen und kann auch nicht erteilt werden. Sind sich die gesetzlichen Vertreter nicht sicher, ob in ihrem Fall die Meldepflicht als erfüllt gilt (Fiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG), ist rechtliche Auskunft einzuholen. Gleiches gilt für die Frage, wer bei der jeweiligen Vereinigung wirtschaftlich Berechtigter ist.

Eine Übererfüllung, etwa durch die Meldung von Personen, die keine wirtschaftlich Berechtigten sind, ist unzulässig. Soweit ein solcher Eintrag erfolgt ist, muss dieser berichtigt werden.

4. Werden die im Transparenzregister hinterlegten Daten von der registerführenden Stelle geprüft?

Die registerführende Stelle führt keine inhaltliche Prüfung durch. Nach § 18 Abs. 3 GwG kann von der registerführende Stelle bei unklarer oder zweifelhafter Zuordnung eine zur Eintragung erforderliche Information verlangt werden.

Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Dies obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

5. Müssen alle Angaben bis zum 1. Oktober 2017 eingereicht werden oder gibt es eine Übergangsfrist?

In § 59 Abs. 1 GwG ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Bei Neugründungen und meldepflichtigen Veränderungen wird davon ausgegangen, dass der Pflicht (rückwirkend) innerhalb von 6 Wochen entsprochen wird.

6. Ist im Falle einer Nichterfüllung von Pflichten nach den §§ 18 ff. GwG unmittelbar mit einem sofortigen Bußgeld zu rechnen oder erfolgt zunächst eine Aufforderung bzw. Ermahnung/Erinnerung?

Für die in § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG bezeichneten Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt Verwaltungsbehörde (§ 56 Abs. 5 S. 2 GwG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die nachfolgende Feststellung gilt insoweit nur für diese Zuständigkeit: Eine Ermahnung als Vorstufe eines Bußgeldverfahrens ist dem GwG fremd. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Fällen automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist (Opportunitätsprinzip, Beachtung der Ermessensgrundsätze).

V. Beschränkung der Einsichtnahme

1. Welche Anforderungen bestehen an die Darlegungslast im Sinne des § 23 Abs. 2 S. 1 GwG, wonach einer Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen müssen?

In der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) sind die Einzelheiten eines Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme geregelt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV sind die überwiegenden schutzwürdigen Interessen darzulegen. Was unter schutzwürdigen Interessen zu verstehen ist, wird in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 GwG abschließend geregelt.

In der Begründung zur Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (veröffentlicht BAnz AT 22.12.2017 B 1) wird ergänzend ausgeführt, dass der Antragsteller zunächst Tatsachen vortragen muss, die die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer der in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG abschließend aufgeführten Straftaten zu werden. Ferner muss sich die Darlegung darauf erstrecken, dass diese schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Einsichtnahme entgegenstehen.

Es muss bei abstrakt-genereller Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Situation für den wirtschaftlich Berechtigten bestehen, aus der die konkrete Gefahr einer Straftatbegehung nach § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG erwachsen könnte.

Zu dem Bestehen einer solchen Gefahr können mitunter folgende Tatsachen beitragen, wobei immer eine Gesamtschau erforderlich ist:

- der Umfang des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Tatsache, dass der wirtschaftlich Berechtigte bereits in der Vergangenheit Opfer von derartigen Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab,
- das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein herausgehobenes Risiko für einen vermögenden wirtschaftlich Berechtigten besteht, Opfer der genannten Straftaten zu werden.

Die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Dies muss in Bezug auf die Einsichtnahme in die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung an einer konkreten Vereinigung dargelegt werden. Weitere Details zur Darlegung eines schutzwürdigen Interesses enthält die Begründung zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV (siehe Rechtliche Grundlagen), auf die daher im Übrigen verwiesen wird.

Allein ein besonders hohes Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten begründet kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einer Beschränkung der Einsichtnahme.

2. Wie ist das „berechtigte Interesse“ i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG zu verstehen? (Geltung bis Ende 2019)

Zur Darlegung des berechtigten Interesses können nach § 8 der TrEinV insbesondere geeignet sein:

1. bei Nichtregierungsorganisationen ihre Satzung, aus der sich ein Einsatz gegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten wie Korruption und gegen Terrorismusfinanzierung ergibt,
2. bei Journalisten ein Journalistenausweis und eine Darstellung von bereits getätigten oder geplanten Recherchen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. im Übrigen eine Darstellung der bereits getätigten oder geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der zusammenhängender Vortaten wie Korruption und der Terrorismusfinanzierung.

Der Begriff des berechtigten Interesses ist nach der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 1 GwG (BT-Drs. 18/11555, S. 133) sowie nach der Begründung zur TrEinV im Übrigen so auszulegen wie der gleichlautende Begriff in § 12 der

Grundbuchordnung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 12 GBO reicht ein allgemeines Rechercheinteresse der Presse nicht aus, *"ansonsten müsste ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung stets bejaht werden, wenn die Einsicht von einem Pressevertreter begehrt würde. Bei dieser Sachlage wäre jedoch eine verlässliche Prüfung des Informationsinteresses der Presse durch das Grundbuchamt nicht mehr gewährleistet. Vielmehr würde einseitig den Belangen der Presse der Vorrang eingeräumt, ohne den ebenso schutzwürdigen Belangen des Eingetragenen hinreichend Rechnung tragen zu können."* (Beschluss vom 7. Oktober 2000 - 1 BvR 1521/00). Dementsprechend muss auch bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister der konkrete Bezug dargelegt werden, der zwischen einem Rechercheinteresse insbesondere hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen und den Daten eines wirtschaftlich Berechtigten einer konkreten Vereinigung oder Rechtsgestaltung besteht.

Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Nutzers weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.